Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 31

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. Juni 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen.
Verordnung des Ministers des Innern über den Vollzug des Sparkassengesetzes.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Mai 1931.)

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen.

Auf Grund der in Artikel IV des Gesetzes vom 23. April 1931 zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) erteilten Ermächtigung wird der Wortlaut des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung als Sparkassengesetz vom 23. April 1931 bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 29. Mai 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 23. April 1931.

§ 1.

1. Für die Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Sparkasse, die sich zur Verwaltung von Spargeldern und zur Besorgung des Zahlungsverkehrs erbietet, können eine oder mehrere Gemeinden die Bürgschaft übernehmen. Die Bürgschaft kann sich auf die Verpflichtung der Sparkasse zur Rückzahlung von Spareinlagen beschränken.

2. Die Bürgschaft wird übernommen, indem die Gemeinde durch Gemeindebeschluß der Satzung der Sparkasse zustimmt.

3. Die Satzung bedarf der Staatsgenehmigung. Mit dieser wird die Sparkasse zu einer rechtsfähigen öffentlichen Anstalt (Öffentliche Sparkasse).

§ 2.

Durch Satzung sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zu regeln:

a. Umfang der Gemeindebürgschaft,
b. Aufbau der Sparkasse, Art und Umfang ihrer Geschäfte,
c. Befugnisse der Sparkassenorgane,
d. Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen,
e. Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden,
f. Anlage des Sparkassenvermögens,
g. Art und Höhe der Rücklagen,
h. Verwendung des Überschusses,
i. Prüfung der Rechnung und Kassenführung,
k. Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten der Sparkasse,
l. Auflösung der Sparkasse und Verwendung des hierbei verbleibenden reinen Vermögens,
m. bei Sparkassen, die von mehreren Gemeinden verbürgt sind, die Auflösung des Bürgschaftsverhältnisses einzelner Gemeinden.

§ 3.

Das Sparkassenvermögen muß von dem Gemeindevermögen getrennt verwaltet werden.

§ 4.

1. Durch Satzung kann eine öffentliche Sparkasse neben dem Spar- und dem Zahlungsverkehr auch die verzinsliche Annahme von Geldern ohne Ausstellung von Sparbüchern (Depositengeschäft) und die Verwahrung und

Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen (Depotgeschäft), sowie die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen.

2. Öffentliche Sparkassen können außerdem die zur Vermögensverwaltung und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte durch Satzung zu ihrer Aufgabe machen. Die Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet.

3. Die Zinssätze im Spar-, Giro- und Depositenverkehr sowie im Darlehens- und Kontokorrentgeschäft müssen sich jeweils innerhalb der vom Badischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen halten.

4. Einer öffentlichen Sparkasse können mit ihrer Zustimmung einzelne Aufgaben öffentlicher Kassen übertragen werden. Die hierbei vereinnahmten öffentlichen Gelder sind vom Vermögen der Sparkasse getrennt zu halten.

5. Eine öffentliche Sparkasse kann einem unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassenverband mit der Wirkung beitreten, daß sie für die Verbandsschulden haftet.

6. In Verbindung mit öffentlichen Sparkassen errichtete Pfandleihanstalten können in dieser Verbindung weiter betrieben werden.

§ 5.

1. Die Vertretung der öffentlichen Sparkassen und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Verwaltungsrat zu. Bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, werden die öffentlichen Sparkassen auch durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und den Geschäftsleiter vertreten. Urkunden der in Satz 2 genannten Art, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Geschäftsleiter oder ihren geordneten Stellvertretern ordnungsgemäß unterschrieben und untersiegelt sind, gelten als Erklärungen des Verwaltungsrats im Sinne des § 25 Absatz 2 des Grundbuchausführungsgesetzes. Die Bestimmungen in Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die Eintragung sich auf ein im Eigentum der Sparkasse stehendes Grundstück bezieht.

2. Ist die Sparkasse nur von einer Gemeinde verbürgt, so ist als Verwaltungsrat in Städten und mittleren Stadtgemeinden ein Ausschuß nach § 52 der Gemeindeordnung, in den übrigen Gemeinden ein besonderer Ausschuß zu bilden, dem der Bürgermeister anzugehören hat und dessen übrige Mitglieder vom Gemeinderat, und zwar mindestens zur Hälfte aus seiner Mitte auf die Dauer des Gemeindeamts, im übrigen auf in der Satzung zu bestimmende Zeit berufen werden.

3. Führt nicht nach der Satzung der Bürgermeister den Vorsitz im Verwaltungsrat, so ist auch der Vorsitzende vom Gemeinderat auf in der Satzung zu bestimmende Dauer zu ernennen.

4. Ist die Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so wird der Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 2 gebildet.

5. Durch Satzung kann bestimmt werden, daß der leitende Beamte und ebenso der Gegenbuchführer der Sparkasse dem Verwaltungsrat angehören muß.

6. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand der Beratung beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Die Bestimmungen des § 48 Absatz 6 der Gemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Geheimhaltung der ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet.

8. Im Falle der Auflösung einer Sparkasse durch Liquidation gilt die Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert; die Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Liquidatoren.

§ 6.

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist ein Geschäftsleiter (Rechner) und ein Gegenbuchführer (Kontrolleur) zu bestellen und eidlich zu verpflichten. Für die Führung der Geschäfte von Nebenstellen kann mit Staatsgenehmigung eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Geschäftsleiter (Rechner) kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Kas-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sengeschäfte einem anderen Beamten übertragen. Von den genannten Ämtern sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Bürgermeister und Gemeinderechner bürgender Gemeinden, sowie solche Personen ausgeschlossen, die mit dem Vorsitzenden in gerader Linie verwandt oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Ausgeschlossen sind ferner Inhaber, Leiter, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte anderer Geldanstalten.

2. Die Ernennung der in Absatz 1 genannten Beamten, ebenso wie die Einstellung der übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Verwaltungsrat.

3. Alle Beamten und Angestellten der Sparkasse müssen aus Mitteln der Sparkasse unter Ausschluß von Gewinnbeteiligung besoldet werden. Die Besoldung muß den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, den örtlichen Lebensbedingungen und der Leistungsfähigkeit der Sparkasse angemessen sein.

4. Streitigkeiten, die sich zwischen der Sparkasse und den Beamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, werden durch die Schlichtungsausschüsse verbeschieden, die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Gemeindebeamten gebildet sind. Bei der Entscheidung sollen auch Vertreter der öffentlichen Sparkassen und deren Beamten mitwirken.

5. Die für das Dienststrafrecht gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten geltenden Bestimmungen der §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung finden auf die Beamten und Angestellten der Sparkasse sinngemäß Anwendung. Dabei tritt an die Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 7.

Auf die Mitglieder des Verwaltungsrats findet das Dienststrafrecht des § 74 der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung. Ist die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach Gesetz oder Satzung notwendig mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat verbunden, so ist auch über die Verletzung der Dienstpflichten als Mitglied des Verwaltungsrats in einem nach § 74 der Gemeindeordnung durchzuführenden Dienststrafverfahren zu entscheiden.

§ 8.

1. Vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrats der durch Gemeindebeschluß zu erteilenden Zustimmung der bürgenden Gemeinde bei Gegenständen, die betreffen:

a. Abänderung der Satzung,
b. Auflösung der Sparkasse,
c. Aufnahme von Anleihen zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung einschließlich Rückzahlung von Einlagen, soweit die Anleihen insgesamt 20 vom Hundert der Spareinlagen übersteigen,
d. die von Gesetz oder Satzung abweichende Verfügung über Überschüsse,
e. Freigebigkeitshandlungen, wenn sie die in der Satzung bestimmte Höchstgrenze übersteigen,
f. Vergütung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats,
g. Art und Zahl der Beamtenstellen sowie die Besoldungsregelung.

2. Vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrats zu ihrer Wirksamkeit ferner der Staatsgenehmigung

a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a), b) und d),
b) zur Aufnahme von Anleihen, es sei denn, daß es sich um Anleihen bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — handelt und die Verschuldung der Sparkasse bei dieser Anstalt 10 vom Hundert der Spareinlagen nicht übersteigt. Durch Satzung kann jedoch bestimmt werden, daß sonstige inländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu zwei vom Hundert der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufgenommen werden dürfen.

§ 9.

1. Ist eine Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so ist ein gemeinsamer Ausschuß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Verbandsausschuß) zu bestellen. Die Satzung hat das Nähere zu bestimmen, jedoch muß dem Ausschuß von jeder Gemeinde mindestens der Bürgermeister angehören.

2. Dem Ausschuß steht die Ernennung des Verwaltungsrats zu. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats soll am Sitz der Verwaltung wohnen.

3. In den Fällen des § 8 Absatz 1 c—g tritt der Beschluß des Ausschusses an die Stelle des Gemeindebeschlusses. In den Fällen des § 8 Absatz 1 d kann jedoch über die Art der örtlichen Verwendung der den einzelnen Gemeinden zur Verfügung gestellten Überschüsse nur innerhalb der einzelnen Gemeinden Entschließung getroffen werden.

4. Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und Auflösung der Sparkasse bedürfen regelmäßig der durch Gemeindebeschluß zu erteilenden Zustimmung sämtlicher bürgenden Gemeinden. Ist eine Satzungsänderung (§ 8 Absatz 1 a) nach einstimmigem Beschluß des Ausschusses von untergeordneter Bedeutung, so können, wenn die Satzung dies vorsieht, die Gemeindebeschlüsse durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses ersetzt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß ein Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung der Sparkasse (§ 8 Absatz 1 b) zu seiner Wirksamkeit nur einer Mehrheit der bürgenden Gemeinden bedarf.

5. Im Falle der Auflösung einer Sparkasse kann ihr Vermögen durch schriftlichen Vertrag auf eine öffentliche Sparkasse übertragen werden. Der Vertrag bedarf der staatlichen Genehmigung. Mit dieser Genehmigung geht das Vermögen als ganzes auf die öffentliche Sparkasse über.

§ 10.

Alle bei einer öffentlichen Sparkasse geleisteten Einzahlungen müssen auf bestimmte Namen, die eigentlichen Spareinlagen getrennt von den übrigen Einlagen gebucht werden.

§ 11.

1. Folgende Vermögensanlagen sind den öffentlichen Sparkassen gestattet:

a) Darlehen gegen eine Hypothek oder Grundschuld, die innerhalb der ersten sechzig Hundertteile des in der Regel durch amtliche Schätzung zu ermittelnden Wertes des zu belastenden Grundstückes oder Erbbaurechts liegt. Die Satzung kann für besondere Verhältnisse die Beleihungsgrenze ändern. Die Satzung muß einen Beleihungshöchstbetrag festsetzen, bis zu welchem ein Grundstück mit einer Hypothek oder Grundschuld zugunsten der Sparkasse belastet werden darf.

b) Grundstückskaufgelder, welche binnen längstens zehn Jahren tilgbar, durch Hypothek oder Grundschuld gesichert und, solange diese keine Deckung nach Buchstabe a bietet, außerdem durch gute Bürgschaft gedeckt sind.

c) Inhaberschuldverschreibungen des Deutschen Reichs, der Länder, der badischen Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie solcher badischen öffentlichen Körperschaften, die Abgaben erheben dürfen, ferner Inhaberschuldverschreibungen des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der von ihm verbürgten Anstalten und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands; endlich mündelsichere Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank.

d) Darlehen an die in Buchstabe c genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Darlehen, für die eine der genannten Körperschaften oder Anstalten bürgt. Diese Darlehen müssen seitens der Sparkasse kündbar sein oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

e) Die Anlage von Geldern bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Bankanstalt.

2. Durch Satzung können ferner als Anlagen für zulässig erklärt werden:

f) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung solcher Werte, in denen das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf; Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt das Ministerium des Innern.

g) Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft und zwar bei Darlehen auf die Dauer von nicht über drei Monaten durch einen, sonst durch zwei gute Bürgen.

h) Darlehen gegen Wechsel, aus denen bei einer Laufzeit von nicht mehr als drei Mona-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ten mindestens zwei, sonst mindestens drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.

3. Sparkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 können durch Satzung ferner für zulässig erklären:

i) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung auch solcher an einer deutschen Börse amtlich notierten Wertpapiere, in denen unmittelbare Anlagen den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet sind. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt das Ministerium des Innern.

k) Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung von Edelmetallen und solchen Waren, deren Preis an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert wird. Beleihungsgrenzen und Beleihungsbedingungen regelt das Ministerium des Innern.

l) Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherung nach Regelung in der Satzung.

m) Den An- und Verkauf von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.

n) Die Übernahme von Bürgschaften unter gleicher Sicherung, wie sie für Darlehen vorgeschrieben ist, jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 10 v. H. der Spareinlagen.

4. Die Satzung muß den Höchstbetrag bestimmen, bis zu dem die Sparkasse einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person Kredit gewähren darf. Dieser Höchstbetrag umfaßt alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einschließlich etwa übernommener Bürgschaften, ebenso Wechselverbindlichkeiten jeder Art und die von der Sparkasse für anderweitige Verpflichtungen des Kreditnehmers übernommenen Haftungsverbindlichkeiten. Bei juristischen Personen bleiben jedoch Inhaberschuldverschreibungen des Darlehensnehmers außer Betracht. Durch Satzung kann der Höchstbetrag für hypothekarisch oder wechselmäßig gesicherte Verbindlichkeiten bis auf den viersachen Betrag erhöht werden. Ferner kann durch die Satzung bestimmt werden, daß hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten von gemeinnützigen Baugenossenschaften nicht unter den Höchstbetrag fallen.

Die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinden gegenüber der Sparkasse dürfen einschließlich der in Ziffer 1 Buchstaben c und d genannten Verbindlichkeiten 30 v. H. der Spareinlagen nicht überschreiten. Daneben findet die Höchstgrenze des vorigen Absatzes auf die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinden keine Anwendung.

Bei Schuldscheindarlehen und Darlehen in laufender Rechnung mit Ausnahme der in Ziffer 1 Buchstabe d genannten Darlehen darf das Kündigungsrecht der Sparkasse nicht auf längere Zeit als auf sechs Monate ausgeschlossen werden; spätestens alljährlich hat die Sparkasse die Sicherung des Darlehens nachzuprüfen.

5. Der Gegenwert von mindestens einem Fünftel der Spareinlagen und sonstigen Depositen sowie von einem Drittel der Giro- und Kontokorrenteinlagen muß in flüssigen Anlagen vorhanden sein. Als solche Anlagen gelten: gesetzliche Zahlungsmittel, Schatzwechsel des Deutschen Reiches und des badischen Landes, sonstige Inhaberpapiere mit amtlicher Börsennotiz nach Ziffer 1 Buchstabe c, Guthaben bei Postscheckämtern, kurzfristige Anlagen bei Banken nach näherer Bestimmung durch die Satzung und Wechsel.

Anleiheschulden müssen außerdem Vermögensanlagen mit gleichen Kündigungsfristen gegenüberstehen.

Mindestens 70 v. H. der Spareinlagen müssen zu Anlagen nach Ziffer 1 verwendet werden.

6. Ausnahmsweise kann die Staatsaufsichtsbehörde Vermögensanlagen und sonstige Geschäfte, die in Gesetz oder Satzung nicht vorgesehen sind, für den Einzelfall oder allgemein gestatten.

§ 12.

1. Der reine Überschuß ist unbeschadet abweichender Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d zunächst zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, die vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen mindestens 5 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger betragen müssen.

2. Soweit der Überschuß hiernach nicht zur Rücklage gezogen werden muß, kann er nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

näherer Bestimmung der Satzung zu besonderen Rücklagen oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet oder den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 13.

1. Die öffentlichen Sparkassen unterliegen der Staatsaufsicht. Das Ministerium des Innern regelt das Nähere durch Verordnung.

2. Die Staatsaufsicht wacht, soweit nicht Staatsgenehmigung erfordert wird, nur über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Satzung und über die Erfüllung der sonstigen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse. Die Staatsaufsichtsbehörde ist jedoch jederzeit zur Prüfung sämtlicher Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge befugt.

3. Bei Verstößen hat die Staatsaufsichtsbehörde die Sparkasse anzuweisen, innerhalb angemessener Frist die Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben und ihrer sonstigen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Leistet die Sparkasse innerhalb der gesetzten Frist der Anweisung keine Folge, so kann die Staatsaufsichtsbehörde diese Maßnahmen unmittelbar treffen. Verweigert eine bürgende Gemeinde die erforderliche Zustimmung zu einem gesetzlich gebotenen Beschluß des Verwaltungsrats, so greifen die Bestimmungen des § 9 der Gemeindeordnung Platz.

4. Bietet eine Sparkasse nicht mehr die Gewähr für ordnungsmäßige Erfüllung ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Aufgaben, so kann die Staatsaufsichtsbehörde der Sparkasse die Eigenschaft als rechtsfähige öffentliche Anstalt entziehen. Nach Rechtskraft dieser Anordnung ist die Sparkasse nach Maßgabe ihrer Satzung aufzulösen.

5. Gegen die Anweisung nach Absatz 3 Satz 1 und gegen die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1 steht der Sparkasse binnen einem Monat nach Eröffnung die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.

6. Die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassen- und Geschäftsführung nimmt für die Sparkassen, die dem Badischen Sparkassen- und Giroverband angeschlossen sind, dieser, im übrigen die Staatsaufsichtsbehörde vor. Das Ministerium des Innern kann auch bei den dem Verband angeschlossenen Sparkassen die Prüfung durch die Staatsaufsichtsbehörde anordnen. Der Prüfungsbescheid und die Nachweisung der Erledigung der Prüfungsbemerkungen ist in jedem Fall der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14.

1. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch Verordnung geregelt.

2. Sparkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 können eine abweichende Regelung durch Satzung treffen.

§ 15.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Nebenanstalten (§ 4 Absatz 6).

§ 16.

1. Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgschaft Anwendung.

2. Die Sparkassen haben ihre Satzung bis zum 1. Oktober 1931 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

§ 17.

Auf Sparkassen, die von Kreis- oder Bezirksverbänden errichtet werden, findet dieses Gesetz entsprechend Anwendung. Das Ministerium des Innern trifft im Einzelfall die näheren Anordnungen.

§ 18.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Verordnung

(Vom 29. Mai 1931.)

über den Vollzug des Sparkassengesetzes.

Aufgrund des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) wird nachstehende Vollzugsverordnung erlassen:

§ 1.

1. Die Staatsaufsicht über die öffentlichen Sparkassen führt das für den Verwaltungssitz der Sparkasse zuständige Bezirksamt. Bei

Sparkassen, die von einer Stadt im Sinne der Gemeindeordnung allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden verbürgt sind, tritt an die Stelle des Bezirksamts der für den Verwaltungssitz der Sparkasse zuständige Landeskommissär. Dieser kann das Bezirksamt am Sitz der Sparkasse mit der Vornahme einzelner bei Wahrnehmung der Staatsaufsicht erwachsender Dienstgeschäfte beauftragen.

2. Der in Absatz 1 genannten Staatsaufsichtsbehörde obliegen die aus § 6 Absatz 5, § 7 und § 13 Absatz 2, 3 und 6 des Sparkassengesetzes sich ergebenden Aufgaben.

§ 2.

1. Das Ministerium des Innern ist zur Erteilung der Staatsgenehmigung in den Fällen der § 1 Absatz 3, § 6 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 6 des Sparkassengesetzes sowie zur Erlassung der in § 13 Absatz 4 des Sparkassengesetzes vorgesehenen Anordnung zuständig. Es kann diese Zuständigkeiten der in § 1 genannten Staatsaufsichtsbehörde übertragen.

2. Vorlagen an das Ministerium des Innern haben durch Vermittlung der in § 1 genannten Staatsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 3.

Unterliegt ein nach dem Sparkassengesetz genehmigungspflichtiger Vorgang gleichzeitig der gemeinderechtlichen Genehmigungspflicht, so regelt sich auch für diese letztere die Zuständigkeit nach § 2.

§ 4.

Die in § 4 Absatz 3 des Sparkassengesetzes dem Badischen Sparkassen- und Giroverband übertragenen Aufgaben sind von dessen Verwaltungsorgan (Verbandsausschuß) wahrzunehmen.

§ 5.

1. Zur Verpflichtung des Geschäftsleiters (Rechners) und des Gegenbuchführers (Kontrolleurs, zweiten Beamten) einer öffentlichen Sparkasse ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig.

2. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre einen feierlichen Eid, daß ich im Dienste der öffentlichen Sparkasse . . . . . Gesetz, Verordnung und Satzung gewissenhaft und treu beachten will.

So wahr mir Gott helfe."

3. Die Worte „So wahr mir Gott helfe" sind auf Wunsch des Eidesverpflichteten wegzulassen.

4. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6.

1. Die übrigen Beamten und Angestellten einer öffentlichen Sparkasse können durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats handgelübdlich verpflichtet werden. Bei den mit der Kassen- und Gegenbuchführung beauftragten Beamten und Angestellten soll diese Verpflichtung, soweit sie nicht gemäß § 6 Absatz 1 Sparkassengesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 dieser Verordnung von der Staatsaufsichtsbehörde vorgenommen wird, regelmäßig erfolgen.

2. Das Handgelübde ist unter Wahrung der der Bedeutung der Handlung angemessenen Würde dahin abzunehmen, daß der zu Verpflichtende feierlich an Eidesstatt versichert, im Dienste der öffentlichen Sparkasse Gesetz, Verordnung und Satzung gewissenhaft und treu zu beachten.

3. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 7.

1. Für die Beleihung solcher Werte, gegen deren Verpfändung eine öffentliche Sparkasse Schuldscheindarlehen geben und Bürgschaften übernehmen darf (§ 11 Abs. 2 f, Absatz 3 i, k und n des Sparkassengesetzes) gelten die folgenden Vorschriften. Es dürfen beliehen werden:

A. Festverzinsliche Werte:

a) bis zu 75 % des jeweiligen, amtlich notierten Kurswertes: Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, deutscher Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlicher Körperschaften; ferner die börsenmäßig notierten, auf Goldmark lautenden Pfandbriefe und Kommunalobligationen deutscher Hypotheken- und Landesbanken; die börsenmäßig notierten auf Gold- oder Reichsmark lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Unternehmungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Lande gewährleistet sind;

b) bis zu 35 % des jeweiligen Kurswertes: Sonstige inländische oder ausländische, an einer deutschen Börse amtlich notierte, festverzinsliche Wertpapiere.

B. Aktien:

a) bis zu 75 % des jeweiligen Kurswertes: 7 %ige Reichsbahnvorzugsaktien (in Reichsbahncertifikaten);

b) bis zu 35 % des jeweiligen Kurswertes: Aktien und Genußscheine, die an einer deutschen Börse amtlich notiert werden.

Von der Beleihung sind ausgeschlossen: Aktienpakete und solche Aktien, die von dem Kreditnehmer oder seinen Konzernverbindungen ausgegeben sind.

C. Edelmetalle und Waren:

a) Gold, gemünzt und ungemünzt, bis zu 80 %, andere Edelmetalle bis zu 60 % des amtlich notierten Marktpreises;

b) Waren, deren Preise an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert werden, bis zu 30 % des amtlich notierten Marktpreises. Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Pfand nicht dem Verderben ausgesetzt und leicht verkäuflich ist und unter Mitverschluß der darleihenden Sparkasse oder unter sonstigen amtlichen Verschluß gebracht wird.

2. Der Berechnung des Kurswertes ist der letzte an einer deutschen Börse amtlich notierte Kurs zugrundezulegen. Bei Notiz an mehreren Börsen gilt in erster Linie der Berliner, dann der Frankfurter und sodann der Mannheimer Kurs als maßgebend.

3. Namenspapiere dürfen nur beliehen werden, wenn sie mit Blankogiro versehen sind.

4. Schuldscheindarlehen nach § 11 Abs. 3 i und k des Sparkassengesetzes sowie Bürgschaften gegen Sicherung durch Wertpapiere oder Waren sind nur mit der Vereinbarung zulässig, daß das die Verpflichtung des Schuldners beim Sinken des Kurses der verpfändeten Werte unter einen Wert von %, sofern es sich um Waren oder Aktien handelt, von % des Darlehens alsbald fällig wird, und daß die Sparkasse in diesem Fall zum sofortigen Verkauf des Pfandes berechtigt ist, falls der Schuldner sich weigert, das Pfand bis zur vorgeschriebenen Höhe zu ergänzen.

§ 8.

1. Für die Bewertung von Grundstücken (§ 11 Absatz 1 a und b des Sparkassengesetzes) ist regelmäßig der amtliche Schätzungswert zu erheben. Bei der Beleihung müssen die Sparkassen jedoch neben dieser amtlichen Schätzung auch die besonderen Umstände berücksichtigen, die den Wert der Grundstücke zu beeinträchtigen geeignet sind.

2. Soweit eine Beleihung nach § 11 Absatz 1 a des Sparkassengesetzes 50 % des durch amtliche Schätzung oder sonstige zuverlässige Bewertungsunterlagen ermittelten Wertes des zu belastenden Grundstücks überschreitet, ist eine jährliche Tilgung zu vereinbaren.

§ 9.

1. Für die Prüfungsgeschäfte der Staatsaufsichtsbehörde bei den Sparkassen, welche dem Badischen Sparkassen- und Giroverband nicht angeschlossen sind, oder für sonstige auf Anordnung des Ministeriums des Innern vorgenommene Prüfungsgeschäfte haben die Sparkassen die von der Staatskasse bezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der staatlichen Prüfungsbeamten zu erstatten. Daneben kommt eine Prüfungsgebühr in Ansatz, die vom Ministerium des Innern bestimmt wird. Sie darf 0,5 % des Sollbetrags der laufenden Jahreseinnahme der Sparkasse nicht übersteigen.

2. Die dem Badischen Sparkassen- und Giroverband durch die Prüfung der Geschäftsführung, des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Jahresrechnungen der Sparkassen insgesamt entstehenden Kosten werden durch Gebühren und Umlagen von den Sparkassen zurückerhoben. Die Berechnung richtet sich im einzelnen nach den Prüfungsvorschriften für die Verbandsrevision (Revisionsordnung).

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung gleichen Betreffs vom 27. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Mai 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 32

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 11. Juni 1931.

Inhalt.

Ausführungsgesetz zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher.

Verordnung des Staatsministeriums zum Vollzug des Reichsmilchgesetzes.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Die korrektionelle Nachhaft.

Verordnung des Ministers der Finanzen über die Änderung der Brückenordnung für die Schiffsbrücke über den Neckar bei Diedesheim.

Berichtigung des Gesetzes über die Feldbereinigung (GVBl. S. 77).

Ausführungsgesetz zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher

(Vom 21. Mai 1931.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 21. Mai 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Eine Eintragung über ein Recht kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von Amts wegen als gegenstandslos gelöscht werden. Eine Eintragung ist gegenstandslos:
   1. soweit das Recht, auf das sie sich bezieht, nicht besteht und seine Entstehung ausgeschlossen ist, oder
   2. soweit die Ausübung des Rechts, auf das sie sich bezieht, aus tatsächlichen Gründen dauernd unmöglich ist.

2. Zu den Rechten im Sinne des Abs. 1 gehören auch Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen, Enteignungsvermerke und ähnliches.

§ 2

Das Grundbuchamt entscheidet, unbeschadet der auf Grund des § 8 ergangenen Anordnungen, nach freiem Ermessen, ob das Löschungsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 3

Die Löschung erfolgt:
1. wenn die Gegenstandslosigkeit der Eintragung sich aus Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ergibt, die in einer den Anforderungen der Reichsgrundbuchordnung entsprechenden Weise festgestellt sind, oder
2. wenn dem Betroffenen eine Löschungsankündigung zugestellt ist und dieser nicht binnen einer vom Grundbuchamt zugleich zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben hat, oder
3. wenn die Gegenstandslosigkeit der Eintragung durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4

1. Auf das Verfahren findet § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

2. Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in den §§ 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

§ 5

§ 16 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf die Löschungsankündigung (§ 3 Nr. 2) und den Feststellungsbeschluß (§ 3 Nr. 3) mit folgenden Maßgaben Anwendung:
1. die §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung bleiben außer Anwendung;

2. öffentliche Zustellung der Löschungsankündigung (§ 3 Nr. 2) findet nicht statt;
3. öffentliche Zustellung des Feststellungsbeschlusses (§ 3 Nr. 3) findet auch dann statt, wenn die Person des Beteiligten, dem zugestellt werden soll, unbekannt ist.

§ 6

Die Beschwerde gegen den Feststellungsbeschluß (Grundbuchordnung § 71) sowie die weitere Beschwerde (Grundbuchordnung § 78) ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses an den Beschwerdeführer einzulegen. Das Grundbuchamt und das Beschwerdegericht können in besonderen Fällen in ihrer Entscheidung eine längere Frist bestimmen.

§ 7

1. Das Verfahren vor dem Grundbuchamt, einschließlich der Beurkundung von Erklärungen der Beteiligten, und die auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Löschungen sind gebührenfrei. Das Grundbuchamt kann die Gebühr für die Löschung einem Beteiligten auferlegen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. Die Auslagen fallen demjenigen zur Last, zu dessen Gunsten die Löschung erfolgt oder erfolgen soll. Das Grundbuchamt kann anordnen, daß die Auslagen nicht in Ansatz zu bringen sind, wenn dies aus Billigkeitsgründen angemessen erscheint.

2. In der Beschwerdeinstanz findet § 92 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes Anwendung; das Gericht bestimmt den Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen.

§ 8

Der Justizminister wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Vollzugsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 6. Juni 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung

(Vom 6. Juni 1931.)

zum Vollzug des Reichsmilchgesetzes.

Zum Vollzug des Reichsmilchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 421) verordnet das Staatsministerium im Namen des Badischen Volkes, was folgt:

Einziger Paragraph.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsmilchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 421) und der hierzu ergehenden Ausführungsbestimmungen ist der Minister des Innern.

Karlsruhe, den 6. Juni 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 1. Juni 1931.)

Die korrektionelle Nachhaft.

Infolge Aufhebung des Hessischen Arbeitshauses zu Dieburg (vergl. die Bekanntmachung vom 15. September 1930, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) werden bis auf weiteres diejenigen weiblichen Personen, die gemäß der Verordnung vom 19. Dezember 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 527) im Arbeitshaus unterzubringen sind, aufgrund einer Vereinbarung der Württ. Landesstrafanstalt — Abt. Arbeitshaus — in Gotteszell (bei Schwäbisch-Gmünd) überwiesen.

Die Kosten der Verpflegung daselbst sind auf 1,50 RM. im Tag festgesetzt.

Karlsruhe, den 1. Juni 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 2. Juni 1931.)

über die Änderung der Brückenordnung für die Schiffsbrücke über den Neckar bei Diedesheim.

Die Verordnung vom 15. Dezember 1884, Brückenordnung für die Schiffsbrücke über den Neckar bei Diedesheim betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 640, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „und Fuhrwerke" und „beziehungsweise mittels einer Nähe" gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 wird Satz 3 und 4 gestrichen.
3. In § 4 Absatz 3 ist statt „Wasser- und Straßenbauinspektion" zu setzen: „Wasser- und Straßenbauamt" und in § 15 statt „bei der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbauinspektion" zu setzen: „bei dem Wasser- und Straßenbauamt".
4. In § 7, in § 10 Absatz 1, in § 14 Absatz 1 und in § 15 wird das Wort „Brückenmeister" ersetzt durch „Straßenbaumeister in Diedesheim".
5. Der § 12 wird gestrichen.
6. Der § 13 erhält die folgende Fassung: „Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 154 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geld bestraft".

Karlsruhe, den 2. Juni 1931.

Der Minister der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Berichtigung.

Mit Billigung des Landtags vom 19. Mai 1931 wird das Gesetz über die Feldbereinigung vom 27. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) wie folgt berichtigt:

in § 57 Ziffer 2 sind die Worte:

„hinter Artikel 23 wird eingeschaltet:

Artikel 23 a"

zu ersetzen durch die Worte:

„hinter Artikel 23 a wird eingeschaltet:

Artikel 23 b".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 33

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 16. Juni 1931.

Inhalt.

Staatshaushaltsordnung.

Staatshaushaltsordnung

(vom 11. Juni 1931)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 11. Juni 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Buchmäßige Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach dem Staatshaushaltsgesetz (Finanzgesetz) und dem Staatshaushaltsplan (Staatsvoranschlag) sowie nach den Ergänzungsgesetzen verwaltet und rechnungsmäßig nachgewiesen.

(2) Mehreinnahmen und Mehrausgaben gegenüber den Haushaltssätzen werden überplanmäßig nachgewiesen.

(3) Einnahmen und Ausgaben, die nicht unter eine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, sind getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben als außerplanmäßig nachzuweisen.

I. Aufstellung des Staatshaushaltsplans

§ 2

Zeitliche Geltung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans

(1) Das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan gelten, soweit in dieser Staatshaushaltsordnung oder im Haushaltsgesetz nichts anderes bestimmt ist, für den Haushaltszeitraum, für den sie erlassen sind. Der Haushaltszeitraum kann ein Rechnungsjahr oder zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre umfassen.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es anfängt.

(3) Das Haushaltsgesetz kann insbesondere auch Bestimmungen wegen Aufhebung, Änderung oder Ergänzung anderer Gesetze treffen, welche auf die im Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben von unmittelbarem Einfluß sind. Derartige Bestimmungen wirken im Zweifel über den Haushaltszeitraum hinaus.

(4) Das Haushaltsgesetz setzt fest, wie hoch das Betriebskapital der allgemeinen Staatskasse sein soll; die Festsetzung kann auch mit Wirkung über einen Haushaltszeitraum hinaus erfolgen.

§ 3

Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

(1) Der Staatshaushalt wird für Einnahmen und Ausgaben in den ordentlichen und in den außerordentlichen Haushalt eingeteilt.

(2) Die ordentlichen Einnahmen zerfallen:

a) in die regelmäßigen Einnahmen (fortdauernde Einnahmen),

b) in solche einmalige Einnahmen, die zur Bestreitung einmaliger Ausgaben (Absatz 3) bestimmt sind (einmalige Einnahmen).

(3) Die ordentlichen Ausgaben zerfallen:

a) in solche, die für die fortlaufenden Bedürfnisse der Verwaltung aufzuwenden sind (fortdauernde Ausgaben),

b) in solche, die sich ihrer Natur nach nicht oder nur in längeren Zeitabschnitten wiederholen oder deren Wiederholung für die kommenden Jahre ungewiß ist (einmalige Ausgaben).

(4) Die fortdauernden und die einmaligen Einnahmen sind getrennt voneinander aufzuführen, ebenso die fortdauernden und die einmaligen Ausgaben.

(5) In den außerordentlichen Haushalt gehören:

a) die Einnahmen aus Anleihen, Beiträge zur Schuldentilgung und andere nach ihrem Betrag und ihrem Entstehungsgrund außergewöhnliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen);

b) die aus Anleihen zu bestreitenden Ausgaben (außerordentliche Ausgaben).

§ 4

Gliederung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und aus den Einzelplänen. Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige.

(2) Die Einzelpläne werden in Einnahme und Ausgabe in Kapitel, die Kapitel nach Bedarf in Titel zerlegt. Die Titel sollen nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten. Auf Kapitel ohne Titel sind die Vorschriften über Titel sinngemäß anzuwenden.

(3) Zweck und Ansatz jedes Titels sind durch den Haushaltsplan zu bestimmen.

(4) Für einen und denselben Zweck sollen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans angefordert werden. Wenn dies ausnahmsweise geschieht, so muß an jeder Stelle auf die andern verwiesen und die Gesamtanforderung mitgeteilt werden.

§ 5

Begrenzung der Ausgaben

(1) Ausgaben dürfen in den Haushaltsplan nur insoweit aufgenommen werden, als sie notwendig sind, um die Verwaltung aufrecht zu erhalten oder die Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen des Staates zu erfüllen.

(2) Die Summe der in den Haushaltsplan einzustellenden ordentlichen und außerordentlichen und der nach dieser Staatshaushaltsordnung im Haushaltsgesetz sonst zu berücksichtigenden Ausgaben darf nicht höher sein als die vorgesehenen Deckungsmittel.

(3) Der Landtag wird während des Haushaltszeitraums erhöhte oder neue Ausgaben nur unter gleichzeitiger Beschaffung der vollen Deckung genehmigen. Beschlüsse des Landtags, die gegenüber den im Haushaltsplan festgestellten Sätzen voraussichtlich erhöhte Ausgaben oder geminderte Einnahmen zur Folge haben, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit gleichzeitig Bestimmungen darüber treffen, wie die entstehenden Ausfälle zu decken sind. Dasselbe gilt von neuen Ausgaben und von der völligen Aufhebung einzelner Einnahmesätze.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für Beschlüsse des Staatsministeriums und des Landständischen Ausschusses; sie sollen auch Richtung geben bei Erlassung von Gesetzen und Notgesetzen.

§ 6

Trennung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen; eine Ausnahme bilden die Fälle des § 13. Weitere Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Finanzministers zulässig; sie sind im Haushaltsplan besonders anzuführen und unter Angabe der geschätzten Einnahme und Ausgabe zu begründen.

(2) In den Erläuterungen sind die sachlich zusammengehörigen Einnahmen und Ausgaben unter Feststellung des Unterschiedsbetrags einander gegenüberzustellen.

§ 7

Grundsätze der Veranschlagung

Regelmäßig wiederkehrende, aber ihrer Höhe nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben sollen, wenn ihr Betrag nicht im voraus errechnet werden kann, veranschlagt werden entweder nach dem Durchschnitt der Einnah-

men und Ausgaben in gewissen, der Aufstellung des Haushaltsplans unmittelbar vorangegangenen Zeitabschnitten oder nach anderen in der Erläuterung zum Haushaltsplan mitzuteilenden Grundsätzen.

§ 8

Erläuterung der Haushaltssätze

(1) In den Erläuterungen zu den regelmäßig wiederkehrenden, aber ihrer Höhe nach wandelbaren Einnahmen und Ausgaben sollen die Rechnungsergebnisse der drei letzten Rechnungsjahre, die der Zeit der Aufstellung des Haushaltsplans unmittelbar vorangegangen sind, angegeben werden.

(2) Alle Einnahmen, die neu sind oder die wesentlich vom Ansatz im vorhergehenden Haushaltsplan abweichen, alle fortdauernden Ausgaben, für die nicht im vorhergehenden Haushaltsplan Mittel in mindestens gleicher Höhe bewilligt sind, endlich alle einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind im Haushaltsplan zu erläutern.

(3) Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch die der Staat zur Leistung von Zahlungen über einen Haushaltszeitraum hinaus verpflichtet wird, sind bei der erstmaligen Anforderung von Mitteln nach Inhalt und Dauer des Vertrags zu erläutern. Die Verträge sind für die Verhandlungen im Landtag bereitzuhalten. Diese Vorschriften gelten nicht für Verträge, die im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden und ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

§ 9

Persönlicher Hauptaufwand

(1) Die Mittel für die Besoldung der planmäßigen und der außerplanmäßigen Beamten und für die Bezüge der übrigen im Dienst der Staatsverwaltung stehenden Personen sind voneinander und von andern Ausgaben getrennt zu veranschlagen. Die Mittel für die Entlohnung der im Arbeitsverhältnis stehenden Personen können — bei engem Zusammenhang — mit dem entsprechenden sachlichen Aufwand veranschlagt werden.

(2) Die Zahl der planmäßigen Beamtenstellen ist nach Besoldungsgruppen und Dienstarten getrennt im Haushaltsplan anzufordern. In der Erläuterung soll eine Übersicht über die Zahl, Art und Bezüge der planmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand beigefügt werden. Der Haushaltssatz für die außerplanmäßigen Beamten ist dementsprechend zu erläutern.

(3) Dienstwohnungen für Beamte sind im Haushaltsplan ersichtlich zu machen.

(4) Die Stellen für die in § 13 Absatz 3 genannten Beamten können unter Beachtung der in Absatz 2 und 3 und in § 10 gegebenen Vorschriften auch in einer Anlage angefordert werden.

(5) Werden von der Regierung oder unter ihrer Mitwirkung Beamte für Rechtspersonen, Anstalten oder Kassen des öffentlichen Rechts ernannt, so sind deren Stellen unter Beachtung der im zweiten Absatz gegebenen Vorschrift in einer Anlage zum Haushaltsplan insoweit anzufordern, als sie die Grundlage für die Berechnung beamtenrechtlicher Geldansprüche gegen den Staat bilden. Ist die Staatskasse an der Besoldung beteiligt, so finden auch die Vorschriften im dritten Absatz und in § 10 Anwendung; sofern die tatsächliche Besoldung von der Besoldung der Stelle abweicht, welche für das Beteiligungsverhältnis des Staates maßgebend ist, muß auch die Stelle angeführt werden, aus der sich die Höhe der tatsächlichen Besoldung ersehen läßt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Privatdienst beschäftigten Personen beamtenrechtliche Geldansprüche gegen den Staat gewahrt sind.

§ 10

Persönliche Nebenbezüge

(1) Ständige oder wiederkehrende Nebenbezüge, die ein Beamter aus staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Kassen neben seiner Besoldung erhält, sind im Haushaltsplan bei den Besoldungsbezügen in den Erläuterungen anzuführen.

(2) Soweit im Vertragsverhältnis beschäftigte Personen außerordentliche Vergütungen erhalten, ist dies im Haushaltsplan in den Erläuterungen ersichtlich zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 11

Teilanforderungen

Bei allen einmaligen und allen außerordentlichen Ausgaben für eine einheitliche, auf mehrere Jahre sich erstreckende Aufgabe sind bei der ersten Anforderung eines Betrags im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und etwaige Beiträge Dritter anzugeben. Bei jeder folgenden Einstellung sind die in früheren Rechnungsjahren bewilligten und ausgegebenen Beträge mitzuteilen.

§ 12

Bauausgaben

(1) Einmalige oder außerordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen dürfen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn Pläne und Kostenberechnungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten sowie etwaige Leistungen Dritter ersichtlich sind. Pläne und Kostenberechnungen sind für die Verhandlungen im Landtag bereitzuhalten.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der voraussichtliche Gesamtaufwand 50 000 *RM* nicht übersteigt, Pläne und Kostenberechnungen nicht rechtzeitig hergestellt werden können und dem Staat aus einer Verzögerung Schaden erwachsen könnte. Die Notwendigkeit der Ausnahme ist im Haushaltsplan zu begründen.

§ 13

Wirtschaftliche Staatsbetriebe

(1) Staatliche Betriebe, die mit Rücksicht auf ihren Wirtschaftszweck nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden, dürfen mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers an Stelle einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben mit ihrem voraussichtlichen Endergebnis in den Haushaltsplan aufgenommen werden, wenn die Art des Betriebes ein sicheres Wirtschaften nach Einnahme- und Ausgabeansätzen des Haushaltsplans nicht zuläßt. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen sind unter Angabe der mutmaßlichen Einnahme- und Ausgabebeträge zu erläutern.

(2) Die Vorschriften der Staatshaushaltsordnung gelten für derartige Betriebe sinngemäß.

(3) Soweit in diesen Betrieben Beamte beschäftigt werden, sind die erforderlichen Stellen im Haushaltsplan aufzuführen.

§ 14

Aufstellung und Prüfung der Entwürfe zum Haushaltsplan

(1) Die Entwürfe zu den Einzelplänen sind von den Stellen, deren Einnahmen und Ausgaben in einem Einzelplan zusammengefaßt werden, unter eigener Verantwortung zu fertigen und dem Finanzminister auf den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt einzusenden.

(2) Der Finanzminister prüft unter eigener Verantwortung die Entwürfe der Einzelpläne und stellt den Entwurf des Staatshaushaltsplans auf. Er kann Anmeldungen, die er nicht für begründet erachtet, nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern oder fortlassen.

(3) Zweifel darüber, ob eine Einnahme oder eine Ausgabe in den ordentlichen oder in den außerordentlichen Haushalt gehört, entscheidet der Finanzminister.

(4) Verspätet eingehende Anmeldungen von Ausgaben dürfen nur ausnahmsweise in den Entwurf des Haushaltsplans eingestellt werden.

§ 15

Feststellung des Haushaltsplans durch das Staatsministerium

(1) Das Staatsministerium stellt den Entwurf des Haushaltsplans fest.

(2) Es beschließt auf Antrag des zuständigen Ministers über Ausgaben und Vermerke, deren Aufnahme in den Haushaltsplan der Finanzminister abgelehnt hat, jedoch nur, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

(3) Einigen sich der Landtagspräsident und der Finanzminister über den Entwurf für den Einzelplan des Landtags nicht, so teilt der Finanzminister dem Staatsministerium die Unterschiede mit. Entsprechendes gilt für den Einzelplan des Rechnungshofs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4) Beschließt das Staatsministerium gegen die Stimme des Finanzministers, eine Ausgabe oder eine Einnahme an sich oder in einer bestimmten Höhe oder einen Vermerk in den Entwurf des Haushaltsplans aufzunehmen oder aus ihm wegzulassen, so steht dem Finanzminister ein Widerspruchsrecht mit der Wirkung zu, daß das Staatsministerium über den Inhalt des Widerspruchs zum zweiten Mal zu beraten und zu beschließen hat.

§ 16

Vorlage des Haushaltsplans an den Landtag

Der Entwurf des Haushaltsplans soll dem Landtag spätestens am 15. Januar des Jahres, in dem der Haushaltszeitraum beginnt, zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

II. Ausführung des Haushaltsplans

§ 17

Wirkung gegen Dritte

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

§ 18

Verfügung über die Haushaltsmittel nach Höhe und Zeit

(1) Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten; sie dürfen für die einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit in Anspruch genommen werden, als es bei wirtschaftlicher und sparsamer Führung der Staatsverwaltung erforderlich ist; sie müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller unter die Zweckbestimmungen fallenden Ausgabebedürfnisse ausreichen. Die Ausgaben dürfen nur für den Haushaltszeitraum, fortdauernde Ausgaben ohne vorherige Zustimmung des Finanzministers nur für das Rechnungsjahr, für die sie im Haushaltsplan genehmigt sind, vollzogen werden. Leistungen des Staates vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Einnahmen setzt der Finanzminister fest, bis zu welchem Gesamtbetrag die für die Verwaltung der Einzelpläne zuständigen obersten Stellen die nach Absatz 1 notwendigen Auszahlungen leisten können. Zu Ausgaben, bei deren Genehmigung eine Übernahme auf Anleihe vorgesehen wurde, darf der Finanzminister, soweit nicht eine Verpflichtung zur Leistung vorliegt, die Ermächtigung nur erteilen, wenn die Anleihe aufgenommen ist, oder wenn das Unterlassen oder Hinausschieben der Ausgabe mit großen wirtschaftlichen Nachteilen für den Staat verbunden wäre; letzterenfalls muß jedoch durch den Finanzminister vorher festgestellt sein, daß die erforderlichen Mittel vorläufig oder auch ohne Darlehensaufnahme endgültig verfügbar sind.

(3) Die einzelnen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben dürfen unbeschadet der Vorschrift im vorigen Absatz im ersten Jahre des zweijährigen Haushaltszeitraums nur zur Hälfte vollzogen werden; soweit nach der Natur der Ausgabe eine Trennung in zwei Jahresabschnitte nicht möglich ist, kann der Vollzug im ersten Jahre nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers erfolgen.

(4) Soweit es nach den Absätzen 1 bis 3 untersagt ist, Ausgaben zu vollziehen, ist es auch verboten, entsprechende Verbindlichkeiten einzugehen, auf Grund deren Dritte den Vollzug der Ausgabe verlangen können.

(5) Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ausnahmefällen zur Vermeidung eines Schadens für den Staat im voraus zu genehmigen, daß fortdauernde Ausgaben für Rechnung eines neuen Haushaltszeitraums schon vor dessen Beginn und vor der Genehmigung durch den Landtag bis zur Höhe von 25 v. H. des bisherigen jährlichen Haushaltssatzes vollzogen werden. Dem Landtag ist alsbald Kenntnis davon zu geben.

(6) Die Regierung ist auch nach Ablauf eines Haushaltszeitraums berechtigt, die zur Aufrechterhaltung einer geordneten Staatsverwaltung erforderlichen fortdauernden Ausgaben nach Maßgabe der bisherigen Bewilligungen weiter zu leisten, solange sie zur Erhebung der Abgaben ermächtigt ist.

(7) Die ausdrücklich als „übertragbar" bezeichneten sowie die einmaligen oder außeror-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dentlichen Ausgabebewilligungen bleiben bis zum Ende des nächsten Haushaltszeitraums verfügbar. Der Bedarf ist im neuen Haushaltsgesetz zu berücksichtigen. Dem neuen Haushaltsplan ist eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der zu seinem Beginn für die einmaligen und außerordentlichen Ausgabebewilligungen in Frage kommenden Summen (Restausgaben) unter Berücksichtigung etwaiger Deckungsmittel (Resteinnahmen) anzuschließen.

§ 19

Sachliche Verwendung der Haushaltsmittel

(1) Die für Ausgaben bewilligten Mittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden. Sind innerhalb einer Zweckbestimmung gewisse Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind Minderverwendungen bei einem Einzelbetrag einzusparen; dies gilt nicht, wenn es sich nur um Einzelangaben zum Zweck der Schätzung des Gesamtaufwands handelt.

(2) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber noch nicht endgültig erfolgen kann. Sind für eine solche Ausgabe Mittel im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorgesehen, so gilt § 20. Einnahmen dürfen als Verwahrungen nur gebucht werden, solange eine endgültige Verrechnung nicht möglich ist.

(3) Sind im Haushaltsplan Ausgabebewilligungen als „gegenseitig deckungsfähig" bezeichnet, so dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Bewilligungen verwendet werden.

§ 20

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige Ausgaben des ordentlichen oder des außerordentlichen Haushalts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers. Diese darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses und in der Regel nur dann erteilt werden, wenn die Deckung gesichert ist, sei es durch entsprechende Ersparnisse an anderen Ausgaben, sei es durch Mehreinnahmen. Ob eine solche Deckung im Rahmen des gesamten Staatshaushalts als vorhanden anzusehen ist, entscheidet der Finanzminister.

(2) Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums. Absatz 1 gilt sinngemäß. Außerdem ist folgendes erforderlich:

a) Bewilligungen von außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Landtag in Halbjahresübersichten zur nachträglichen Genehmigung mitzuteilen.

b) Außerplanmäßige Ausgaben, die den Widerspruch des Finanzministers gefunden haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landtags oder, wenn ein Landständischer Ausschuß bestellt ist, dessen vorheriger Zustimmung und der nachträglichen Genehmigung des Landtags.

(3) Das Erfordernis der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag nach Absatz 2 hindert in eiligen Fällen den vorherigen Vollzug der Ausgabe nicht, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(4) Die Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Verbindlichkeit eingegangen werden soll, die eine überplanmäßige oder eine außerplanmäßige Ausgabe zur Folge hat.

§ 21

Staatszuschüsse und dergleichen

Staatszuschüsse, Beiträge, Pauschbeträge und ähnliche in festen Beträgen bewilligte Ausgaben sollen nur in monatlichen Teilbeträgen bezahlt werden.

§ 22

Wegfallende Mittel

(1) Über Ausgabebewilligungen, die der Haushaltsplan als „künftig wegfallend" bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die Voraussetzung für ihren Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Diese Voraussetzung soll bei der ersten Bewilligung künftig wegfallender Mittel im Haushaltsplan angegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Wenn im Haushaltsplan planmäßige Stellen ohne nähere Erläuterung als „künftig wegfallend" bezeichnet sind, dürfen freiwerdende Stellen dieser Gattung nicht wieder besetzt werden. Der Vermerk „künftig wegfallend" ist solange in die folgenden Haushaltspläne zu übernehmen, bis die Stellen durch Freiwerden fortgefallen sind.

§ 23

Anstellung von planmäßigen Beamten, Verwendung der Mittel des persönlichen Aufwands

(1) Planmäßige Beamte dürfen nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan genehmigten Stellen angestellt werden. Die Stellen können, soweit es das dienstliche Bedürfnis zuläßt, auch mit planmäßigen Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden; gehören diese Beamten einer anderen Laufbahn an, so ist im nächsten Haushaltsplan die Stelle entsprechend umzuwandeln. Die ersparten Mittel dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

(2) Außer den im Haushaltsplan nach § 10 angeführten oder sonst ausdrücklich dafür genehmigten Mitteln dürfen an Beamte neben der Besoldung Bezüge aus einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Kasse nicht gewährt werden.

(3) Dienstwohnungen werden nur nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Besoldungsgesetzes, andere Wohnungen nur gegen Entrichtung des geordneten Mietzinses, sonstige Nutzungen und Sachbezüge nur gegen angemessenes Entgelt an Beamte überlassen.

(4) Die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes gelten entsprechend für vertraglich beschäftigte Personen.

§ 24

Stellenbesetzung in besonderen Fällen

(1) Freie planmäßige Stellen sind, soweit nicht der Finanzminister eine Ausnahme gestattet, mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung des Staates entbehrlich geworden sind und die erforderliche Vor- und Ausbildung besitzen; die bisherige Stelle fällt alsdann weg. Im übrigen sollen in erster Reihe geeignete, in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte in solche Stellen übernommen werden. Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Eine Stelle, die bei einer Verwaltung entbehrlich geworden ist, darf mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses auf eine andere Verwaltung übertragen werden. Die Stelle ist zunächst als künftig wegfallend zu behandeln. Über ihren weiteren Verbleib wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(3) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 darf kein Beamter planmäßig angestellt oder befördert werden, solange innerhalb der gleichen Verwaltung ein Beamter einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn für seine Person die Bezüge der für die Anstellung oder Beförderung in Frage kommenden oder einer höheren Besoldungsgruppe erhält. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

§ 25

Beamte außerhalb der unmittelbaren staatlichen Verwaltung und im Privatdienst beschäftigte Personen

Soweit nicht durch diese Haushaltsordnung oder durch ein sonstiges Gesetz etwas anderes angeordnet ist, bestimmt das Staatsministerium auf Grund eines Gutachtens des Finanzministers, ob und in welcher Weise sich die Staatskasse an dem Aufwand für die Besoldung und Versorgung der im § 9 Absatz 5 Genannten sowie ihrer Hinterbliebenen beteiligt. Die Regelung ist jeweils spätestens mit dem nächsten Haushaltsgesetz dem Landtag zur Genehmigung mitzuteilen und ist bis zur Genehmigung durch den Landtag unverbindlich. Die bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 26

Haushaltsmäßige Buchung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben dürfen nur unter den im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Titeln verrechnet werden. Für denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen verausgabt werden, soweit sich nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ausnahmsweise aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

(2) Ausgaben, für die im Haushaltsplan nicht durch eine Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind, müssen in voller Höhe als außerplanmäßig behandelt werden.

§ 27

Verträge

(1) Sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, sollen Verträge für Rechnung des Staates schriftlich festgelegt werden, und es soll in der Regel eine öffentliche Ausschreibung vorhergehen.

(2) Mit Beamten oder vertraglich beschäftigten Personen des Staates dürfen von der Behörde, der sie angehören, Verträge nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers abgeschlossen werden. Dieser kann die Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(3) Verträge der in § 8 Absatz 3 Satz 1 genannten Art dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, wenn der Haushaltsplan oder ein Gesetz, das zugleich die Bereitstellung der Mittel regelt, die Genehmigung zum Vertragsabschluß erteilt hat. Der Finanzminister kann für dringende Fälle Ausnahmen zulassen.

(4) Bürgschafts-, Gewähr- und ähnliche Verträge dürfen nur auf Grund eines Gesetzes abgeschlossen werden. In den Verträgen soll zur Prüfung der Frage, ob etwa der Staat aus dem Vertrag in Anspruch genommen werden könnte, das Recht zur Vornahme von Buch- oder Betriebsprüfungen vorgesehen werden.

(5) Auch zu Lasten gestifteter Mittel dürfen Ausgabeverpflichtungen ohne vorherige Genehmigung im Haushaltsplan nur dann eingegangen werden, wenn sicher feststeht, daß der Aufwand für das ganze Unternehmen ohne Inanspruchnahme der Staatskasse bestritten, und daß auch der spätere Aufwand für Betrieb und Unterhaltung als sichergestellt angesehen werden kann.

§ 28

Änderungen im Behördenbestand

Änderungen im Aufbau oder in der Gliederung der Behörden, die den Ausgabehaushalt möglicherweise erhöhen, können nicht vor Zustimmung des Landtags vollzogen werden, auch wenn die Ausgabeerhöhung erst in einem künftigen Haushaltszeitraum zu erwarten ist. Entsprechend soll verfahren werden bei sonstigen Maßnahmen, die den Ausgabehaushalt im laufenden oder in einem späteren Haushaltszeitraum möglicherweise erhöhen.

§ 29

Nachweisung der Gegenstände

(1) Alle entgeltlich oder unentgeltlich vom Staat erworbenen Gegenstände, die nicht für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, müssen in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen werden. Gegenstände von erheblichem Wert dürfen ohne Genehmigung des Finanzministers für Zwecke einer anderen Haushaltsbewilligung als der, aus welcher sie beschafft sind, nur gegen Erstattung des Werts zur Zeit der Überlassung abgegeben werden.

(2) Die im Laufe eines Haushaltszeitraums am Grundbesitz des Staates eingetretenen Bestandsveränderungen sind, unbeschadet besonderer Regelung für den Domänengrundstock, im nächstfolgenden Rechnungsjahr zur Kenntnis des Landständischen Ausschusses zu bringen.

§ 30

Abgabe von Gegenständen

(1) Gegenstände dürfen aus dem Eigentum des Staates nur gegen einen dem vollen Wert entsprechenden Preis veräußert werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Grundstücke der allgemeinen Staatsverwaltung, die längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden und nicht unmittelbar veräußert werden, sind in der Regel dem Domänengrundstock zu überweisen.

(3) Der Erlös aus der unmittelbaren Veräußerung von Grundstücken der allgemeinen Staatsverwaltung fließt der Amortisationskasse zu, soweit nicht im Haushaltsplan anderes bestimmt ist. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der Wasser- und Straßenbauverwaltung, die für Baumaßnahmen erworben und entbehrlich geworden sind, ist für deren Haushalt zu vereinnahmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 31

Beteiligung des Staats an selbständigen Unternehmen

(1) An einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb zum Gegenstand hat, darf sich der Staat nur nach vorheriger grundsätzlicher Billigung durch den Landtag und nur bei Beschränkung seiner Haftung beteiligen. Der Staat soll sich durch geeignete Maßnahmen den nötigen Einfluß sichern.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, über den Wirtschaftsfonds zu Beteiligungen des Staats an wirtschaftlichen Unternehmen insoweit zu verfügen, als der Landtag die Beteiligung grundsätzlich gutgeheißen hat.

§ 32

Stundung

(1) Zahlungsverbindlichkeiten gegen den Staat dürfen, soweit das bei Geschäften der in Frage kommenden Art nicht allgemein üblich ist, nur ausnahmsweise gestundet werden. Eine Stundung ist nur zulässig, soweit dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefährdet wird. Nachgeordnete Behörden bedürfen zur Bewilligung von Stundungen der allgemeinen oder besonderen Ermächtigung des zuständigen Ministers.

(2) In der Regel soll nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gestundet werden.

(3) Besondere gesetzliche Vorschriften über die Stundung und Verzinsung von Forderungen des Staates bleiben unberührt.

§ 33

Niederschlagung und Erstattung

(1) Ansprüche des Staates können aus Billigkeitsgründen nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums oder auf Grund einer von ihm erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. Dasselbe gilt für Erstattungen aus Billigkeitsgründen.

(2) Besondere Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 34

Fehlbeträge und Überschüsse

(1) Bleibt in einem Haushaltszeitraum im ordentlichen Haushalt der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag spätestens in den Haushaltsplan für den übernächsten Haushaltszeitraum als ordentliche Ausgabe einzustellen, wenn nicht vorher ein Ausgleich erfolgt.

(2) Ein Überschuß der gesamten Einnahmen über die gesamten Ausgaben des ordentlichen Haushalts ist in erster Linie zur Tilgung schwebender Schulden, sodann zur Verminderung des Anleihebedarfs im laufenden Haushaltszeitraum zu verwenden. Ein etwaiger weiterer Überschuß dient im nächsten Haushaltszeitraum nach Maßgabe der Bestimmungen des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans dazu, um das gesetzlich bestimmte Betriebskapital zu bilden, die Einnahmen zu vermehren, die Steuern zu senken oder langfristige Anleihen in erhöhtem Umfang zu tilgen.

(3) Der Vollzug ist in der Rechnungsnachweisung (§ 37) darzustellen.

§ 35

Haftung

(1) Wer den Vorschriften der Paragraphen 18 und 20 schuldhaft zuwiderhandelt, ist der Staatskasse zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Zuwiderhandelnde zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, dem Staate drohenden dringenden Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage Gebotene hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner bei anderen unvermeidbaren Überschreitungen, wenn dem Finanzminister von der Maßnahme oder Anweisung unverzüglich Mitteilung gemacht wird, und dieser daraufhin der Überschreitung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Entsprechendes gilt für die Beamten und Angestellten der in § 13 genannten Betriebe.

(2) Die nach sonstigen Bestimmungen bestehende Haftung bleibt unberührt.

III. Rechnungsführung, Rechnungsprüfung, Rechnungsvorlage

§ 36

Buchungsvorschriften, Rechnungsprüfung

(1) Die Kassen- und Buchführung wird durch Verordnung des Staatsministeriums geregelt.

(2) Ein besonderes Gesetz regelt, wie die Rechnungen zu prüfen sind.

§ 37

Rechnungsnachweisung

(1) Für jeden Haushaltszeitraum ist dem Landtag ein rechnungsmäßiger Nachweis über den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben mitzuteilen, der die über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie die Mindereinnahmen und Minderausgaben erläutert (Rechnungsnachweisung).

(2) In der Rechnungsnachweisung ist dem Landtag auch kundzutun, wie das Vermögen des Wirtschaftsfonds steht und sich gegen früher geändert hat.

IV. Schlußbestimmungen

§ 38

Vollzug

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird, soweit er nicht dem Staatsministerium übertragen ist, der Finanzminister beauftragt.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1931 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten unbeschadet der Vorschriften im dritten und vierten Absatz außer Kraft:

a) das Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben vom 22. Mai 1882 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155 — (Etatgesetz) mit den späteren Ergänzungs- und Abänderungsgesetzen,

b) Vorschriften bisheriger Finanzgesetze, die durch diese Staatshaushaltsordnung ersetzt sind.

(3) Der Finanzminister ist ermächtigt, durch Verordnung oder durch Verfügung im Einzelfall die Ausnahmen zu bestimmen, in denen für die Abwicklung des Staatshaushalts der Jahre 1930 und 1931 noch die Bestimmungen des Etatgesetzes und seiner Ergänzungs- und Abänderungsgesetze an Stelle der Vorschriften dieser Staatshaushaltsordnung Anwendung finden müssen.

(4) Nach Artikel 17 Absatz 2 bis 6 des Etatgesetzes besteht mit Rücksicht auf die Zahlung von Versorgungsbezügen aus der Staatskasse für bestimmte Kassen die Verpflichtung, bei der ersten planmäßigen Anstellung und beim endgültigen Ausscheiden eines Beamten aus dem aktiven Dienst einen Zuschuß zu zahlen. Diese Verpflichtung bleibt in dem in Artikel 17 Absatz 2 bis 6 des Etatgesetzes bezeichneten Umfang nach Höhe, Personenkreis und Zahlungspflichtigen bis auf weiteres bestehen. Die Zahlung hat an die allgemeine Staatskasse zu erfolgen.

Artikel II

1. In § 25 Absatz 2 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) werden hinter dem Wort „Ruhegehälter" die Worte „Hinterbliebenen- und Unterstützungsbezüge" angefügt.
2. In § 26 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 wird folgender Absatz angefügt:
   „(4) Eine Verordnung des Staatsministeriums regelt, in welcher Weise an Beamte, Ruhegehaltsempfänger, ehemalige Beamte und Hinterbliebene Beihilfen und außerordentliche Belohnungen gewährt werden dürfen."
3. In § 131 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386 ff.) werden hinter dem Wort „derselben" die Worte „sowie die Hinterbliebenenbezüge" eingefügt; Absatz 3 fällt weg.
4. In § 65 des Beamtengesetzes vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) werden Absatz 1 und von der Überschrift die Worte „und Abrundung" gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
5. Die Vorschriften des Artikels II treten am 1. April 1931 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 12. Juni 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 34

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 20. Juni 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Justizministers: Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts; zum Vollzug des Ausführungsgesetzes zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher; des Ministers der Finanzen: Ausgabenbegrenzung für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Juni 1931.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Lindelbach (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) mit dem 1. Juli 1931 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1931.

Der Justizminister
In Vertretung
Dr. Schmidt

Verordnung

(Vom 13. Juni 1931)

zum Vollzug des Ausführungsgesetzes zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher.

Aufgrund des § 8 des Ausführungsgesetzes zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 21. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Verfahren zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen soll nur dann eingeleitet werden, wenn genügender Grund zu der Annahme besteht, daß das Verfahren zur Löschung der Eintragung führen wird.

§ 2.

Das Verfahren kann von amtswegen oder auf Anregung eines Beteiligten eingeleitet werden. Hat ein Beteiligter die Einleitung des Verfahrens angeregt, so soll die Entscheidung des Grundbuchamts, durch welche die Einleitung des Verfahrens abgelehnt oder das eingeleitete Verfahren eingestellt wird, mit Gründen versehen werden.

§ 3.

Auf den zur Zustellung bestimmten Ausfertigungen der Feststellungsbeschlüsse (Ausführungsgesetz § 6) und der Beschwerdeentscheidungen soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig ist und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 4.

Das Grundbuchamt soll von der Befugnis, einem Beteiligten die Gebühr für die Löschung aufzuerlegen (Ausführungsgesetz § 7 Absatz 1 Satz 2), nur Gebrauch machen, wenn die Abweichung von dem Grundsatz der Gebührenfreiheit (Ausführungsgesetz § 7 Absatz 1 Satz 1) im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juni 1931.

Der Justizminister
In Vertretung
Dr. Schmidt

Verordnung.

(Vom 10. Juni 1931.)

Ausgabenbegrenzung für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Gemäß Kapitel I § 5 im zweiten Teil der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzblatt 1930 I Seite 522 — wird angeordnet, daß § 2 Satz 1 bis mit 3 und § 4 der Bestimmungen über Ausgabenbegrenzung auf die Handelskammern und Handwerkskammern, auf die Landwirtschaftskammer, auf die Gebäudeversicherungsanstalt und auf die Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte anzuwenden sind.

Die weitere Regelung erfolgt im Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern.

Karlsruhe, den 10. Juni 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 35

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 25. Juni 1931.

Inhalt.

Gesetz über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer.
Verordnung des Ministers des Innern über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen.

Gesetz

(vom 21. Mai 1931)

über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer

Das badische Volk hat durch den Landtag am 21. Mai 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

In das Gesetz über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) in der Fassung des Artikels I der Gesetze vom 19. Juli 1923 und 1. April 1925 über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 229, 1925 Seite 65) wird als § 4 eingeschaltet:

„Die Bestimmung in § 11 Absatz 2 erster Halbsatz des Steuerverteilungsgesetzes findet auf den Gemeindezuschlag keine Anwendung."

Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel II

Der Artikel II des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 1. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) und des Artikels I des Gesetzes vom 19. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden erheben eine Steuer vom Wertzuwachs bei der Veräußerung von Grundstücken innerhalb der Gemarkung, wenn der Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 erworben hat (Inflationszuwachssteuer). Sie sind berechtigt, im Wege der Gemeindesatzung eine allgemeine Wertzuwachssteuer von Grundstücken einzuführen. Als örtliche Steuerordnung gilt eine mit Ermächtigung des Staatsministeriums von den Ministerien des Innern und der Finanzen zu erlassende Mustersteuerordnung. Die Mustersteuerordnung ist dem Landtag zur Kenntnis vorzulegen. Sie hat Bestimmungen über beide Arten der Zuwachssteuer zu treffen. Will eine örtliche Steuerordnung von der Mustersteuerordnung abweichen, so bedarf es einer Gemeindesatzung und der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen."

2. Als Absatz 4 wird zugefügt:

„Die Bestimmung in § 11 Absatz 2 erster Halbsatz des Steuerverteilungsgesetzes findet auf die Zuwachssteuer keine Anwendung."

Artikel III

Die Artikel I und II Ziffer 2 des Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen wird die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes den Ministerien des Innern und der Finanzen übertragen.

In Gemeinden, die bisher bereits eine allgemeine Wertzuwachssteuer erheben, gelten vom Inkrafttreten des Artikels II Ziffer 1 des Gesetzes an die entsprechenden Bestimmungen der Mustersteuerordnung, ohne daß es einer abermaligen Beschlußfassung bedarf. Die Befugnis, sich wiederum auf die Inflationswertzuwachssteuer zu beschränken, bleibt unberührt. In den Städten mit eigenem Grundbuchamt bleibt die geltende Steuerordnung bis auf weiteres in Kraft. Die Ministerien des Innern und der Finanzen können ihre Anpassung an die Mustersteuerordnung jederzeit verlangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An Stelle vor dem badischen Verwaltungsgerichtshof anhängiger Klagen gegen Entscheidungen der Finanzgerichte tritt das Rechtsbeschwerdeverfahren. In diesen Fällen findet § 267 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen, Bestimmungen, die durch die Änderung der Reichs- und Landesgesetzgebung betroffen worden sind, zu streichen oder zu berichtigen und Verweisungen richtig zu stellen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. Juni 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung

(Vom 19. Juni 1931.)

über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen.

Zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung, Reichsgesetzblatt I Seite 593) sowie der Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers hierzu vom 20. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 73) wird verordnet:

Zu § 3 und Artikel 2: 1.

Der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft soll nicht über einen Amtsbezirk hinausgehen.

Die Mindestzahl der Genossen soll betragen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern 50, in Gemeinden mit über 10 000—100 000 Einwohnern 100 und in Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern 150.

Der Geschäftsanteil eines Genossen soll mindestens 200 *RM* betragen und innerhalb 4 Jahren nach der gerichtlichen Eintragung des Genossen eingezahlt werden.

Zu § 16: 2.

Anerkennungsbehörde ist das Ministerium des Innern.

Zu § 19 und Artikel 13: 3.

Der Antrag auf Anerkennung ist, wenn das Wohnungsunternehmen seinen Sitz in einer zu einem Wohnungsverband gehörenden Gemeinde hat, beim Bezirksamt und, wenn es seinen Sitz in einer verbandsfreien Gemeinde hat, beim Oberbürgermeister (Bürgermeister) dieser Gemeinde unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in dreifacher Fertigung einzureichen.

Das Bezirksamt hat die Gemeindebehörde, in deren Bezirk das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat, zu hören, insbesondere über die finanzielle Leistungsfähigkeit, die geschäftliche Zuverlässigkeit und das Vorliegen eines Bedürfnisses.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung in Verwaltungssachen.

Das Bezirksamt (verbandsfreie Gemeinde) legt zwei Fertigungen des Antrags mit Stellungnahme dem Ministerium zur Entscheidung vor.

Das Ministerium hört vor seiner Entscheidung das Landesfinanzamt und den Revisionsverband, falls dieser nicht den Antrag eingereicht hat.

Zu § 21: 4.

Die Entscheidung des Ministeriums kann durch die Beteiligten (Wohnungsunternehmen und Landesfinanzamt) nur durch Anrufung des Reichsverwaltungsgerichts (Reichswirtschaftsgerichts) binnen einem Monat nach Zustellung angefochten werden. Das Rechtsmittel des Rekurses ist nicht gegeben.

Zu § 31: 5.

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Wohnungsunternehmen, die sich als gemeinnützig bezeichnen oder von den Behörden als gemeinnützig behandelt werden, haben spätestens bis 31. Dezember 1932 ihre Anerkennung als gemeinnützig zu erwirken.

6.

Die Verordnung tritt mit der Gemeinnützigkeitsverordnung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juni 1931.

Der Minister des Innern

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg